

**GEMEINDEKADER  
OBERAARGAU**



---

# Statuten

vom 15. Mai 2009

gültig ab 01. Januar 2010

# Statuten

## I. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz

**Art. 1** <sup>1</sup> Das Kaderpersonal der Einwohnergemeinden des Verwaltungskreises Oberaargau bilden unter dem Namen „Gemeindekader Oberaargau“ einen Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

<sup>2</sup> Der Sitz befindet sich am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.

Zweck

**Art. 2** Der Verein

1. wahrt die Interessen des ihm angehörenden Kaderpersonals und der Gemeinden,
2. bietet im Rahmen der kantonalen Vorgaben Unterstützung bei der Organisation und Erteilung des berufskundlichen Unterrichts der Auszubildenden,
3. fördert die Kameradschaft, das gute Einvernehmen und die beruflichen Kontakte,
4. setzt sich für die Attraktivitätssteigerung der Region ein.

Mitgliedschaft

**Art. 3** <sup>1</sup> Mitglied des Vereins kann werden, wer in einer Kaderposition für eine Einwohnergemeinde oder eine den Gemeinden nahestehende juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts tätig ist.

<sup>2</sup> Die Tätigkeit für eine den Gemeinden nahestehende juristische Person muss in einem engen Zusammenhang zu den Vereinszwecken und -interessen stehen.

<sup>3</sup> Ueber die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Er orientiert an der Hauptversammlung des Vereins über die Neuaufnahmen.

<sup>4</sup> Wer gemäss Absatz 1 und 2 die Vereinsmitgliedschaft erworben hat, behält diese auch nach dem alters- oder krankheitsbedingten Rücktritt aus einer Kaderfunktion bei. Wer die betreffende Tätigkeit aus anderen als aus Alters- oder Krankheitsgründen aufgibt, kann ein schriftliches Gesuch an den Vorstand richten, weiterhin Vereinsmitglied zu bleiben; der Vorstand entscheidet endgültig.

<sup>5</sup> Der Verein ernennt Ehrenmitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben. Sie sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Austritt und Ausschluss **Art. 4** <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich und muss mindestens einen Monat im voraus erfolgen.

<sup>2</sup> Der Vorstand befindet über den Ausschluss von Mitgliedern, welche wiederholt und trotz entsprechender Mahnung den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder trotz Mahnung zwei Mal den Mitgliedsbeitrag nicht entrichten.

## **II. Organisation**

### Uebersicht

Organe **Art. 5** Die Organe des Vereins sind:  
1. Die Hauptversammlung,  
2. Der Vorstand,  
3. Die Revisionsstelle.

### Die Hauptversammlung

Einberufung **Art. 6** <sup>1</sup> Der Vorstand beruft die Mitglieder mindestens einmal pro Jahr zu einer Hauptversammlung ein. Im weiteren lädt er bei Bedarf oder auf Verlangen eines Zehntels aller Vereinsmitglieder zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung ein.

<sup>2</sup> Die Einladung und die Versammlungsunterlagen werden den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt.

<sup>3</sup> Der Vorstand bestimmt den Versammlungsort.

Kompetenzen **Art. 7** Die Hauptversammlung ist zuständig für:  
1. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle  
2. Die Aenderung des Mitgliederbeitrages von höchstens Fr. 50.--  
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern  
4. Die Genehmigung der Jahresrechnung  
5. Die Aenderung der Vereinsstatuten  
6. Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des bei Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens.

Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen **Art. 8** <sup>1</sup> Jedes Mitglied, unter Einschluss der Ehrenmitglieder, hat an der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der stimmenden Mitglieder in offener Abstimmung, wenn nichts anderes beschlossen wird. Stimmenthaltungen zählen nicht für die Ermittlung des absoluten Mehrs.

**Art. 8** <sup>3</sup> Der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder können geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei geheimer Abstimmung oder Wahl zählen leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel nicht.

<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident bei Beschlüssen den Stichentscheid; bei Wahlen zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

### Der Vorstand

Zusammensetzung,  
Wahl und Amtsdauer

**Art. 9** <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist höchstens zwei Mal möglich, wobei eine allfällige Amtsdauer als Präsidentin oder Präsident und eine angebrochene Amtsdauer nicht mitgezählt werden.

<sup>3</sup> Der Amtsantritt erfolgt per 1. Juli.  
Bei ausserordentlichen Wahlen beschliesst die Versammlung über das Datum des Amtsantritts.

Kompetenzen

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Vorstand führt den Verein und besorgt die Vereinsgeschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen. Dem Vorstand stehen alle Kompetenzen zu, die gemäss den vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

<sup>2</sup> Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben und Kompetenzen.

1. Einberufung der Hauptversammlung und Vollzug der dort gefassten Beschlüsse.
2. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Verantwortung für die finanziellen Belange des Vereins gemäss Art. 13.
4. Verantwortung für die Sekretariatsführung des Vereins gemäss Art. 14.
5. Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitsgruppen, denen auch nicht dem Vorstand angehörende Vereinsmitglieder oder Dritte angehören können; der Vorstand umschreibt die Aufgaben solcher Gremien.
6. Regelung der Unterschriftsberechtigung.

Sitzungen, Organisation

**Art. 11** <sup>1</sup> Der Vorstand wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Präsidium

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Vereins wird durch die Hauptversammlung gewählt.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zwei Mal möglich. Die maximale Vorstandszugehörigkeit beträgt 16 Jahre.

<sup>3</sup> Der Amtsantritt erfolgt per 1. Juli.  
Bei ausserordentlichen Wahlen beschliesst die Versammlung über das Datum des Amtsantritts.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. Sie oder er leitet auch die Hauptversammlung.

Finanzen

**Art. 13** <sup>1</sup> Der Vorstand ist zuständig für den Beschluss über alle Auslagen des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks. Er unterbreitet die Vereinsrechnung der Hauptversammlung zur Genehmigung.

<sup>2</sup> Der Vorstand sorgt für die zweckmässige Anlage des Vereinsvermögens und erteilt der Kassierin oder dem Kassier die entsprechenden Weisungen.

<sup>3</sup> Er ernennt eine Kassierin oder einen Kassier, die bzw. der die finanziellen Angelegenheiten besorgt und die Vereinsbuchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen führt. Die Kassierin oder der Kassier muss dem Vorstand nicht angehören, ist diesem gegenüber aber verantwortlich.

<sup>4</sup> Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>5</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Sekretariat

**Art. 14** <sup>1</sup> Der Vorstand sorgt für die Sekretariatsführung des Vereins. Diese umfasst die Führung der Protokolle der Hauptversammlungen und der Vorstandssitzungen, die Vereinsadministration und Korrespondenz, die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Aktenablage und weitere administrative Tätigkeiten.

<sup>2</sup> Der Vorstand ernennt eine Sekretärin oder einen Sekretären. Sie oder er muss dem Vorstand nicht angehören.

Die Revisionsstelle

Revisorinnen und Revisoren

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei unabhängige Revisorinnen oder Revisoren; diese bilden die Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Der Amtsantritt erfolgt per 1. Juli.  
Bei ausserordentlichen Wahlen beschliesst die Versammlung über das Datum des Amtsantritts.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen des Vereins und erstattet der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

### **III. Auflösung des Vereins**

Auflösung

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung, wobei mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen müssen.

<sup>2</sup> Im Falle der Auflösung beschliesst die Hauptversammlung über die Verwendung des im Auflösungszeitpunkt vorhandenen Reinvermögens des Vereins, wobei allfällige Zweckbindungen von Vermögensteilen zu beachten sind.

### **IV. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art. 17** Die vorliegenden Statuten treten per 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ersetzen die Vereinsstatuten vom 28. Mai 1999.

Uebergangsbestimmungen

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Amtsdauer nach den Statuten gemäss Hauptversammlungsbeschluss vom 28. Mai 1999 endigt an der Hauptversammlung 2010. An der Hauptversammlung 2010 erfolgt die Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren nach Massgabe der vorliegenden Statuten.

<sup>2</sup> Den Freimitgliedern und Mitgliedern nach bisherigen Statuten ist der Besitzstand gewahrt.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Hauptversammlung am 15. Mai 2009 in Bellinzona angenommen.

**Verein Gemeindegader Oberaargau**

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Marlis Roggwiler

Iris Bill